

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Niederöfflingen
vom 03.09.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), in seiner Sitzung am 24.06.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 Nr. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

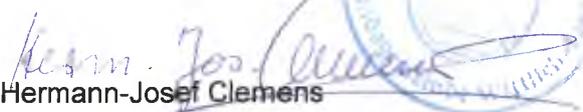
Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR je Auftrag im Benehmen der Beigeordneten. Ausgenommen hiervon sind Vergaben im Rahmen der laufenden Verwaltung (z. B. Heizölbestellung).

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Niederöfflingen, den 20.01.2023
Ortsgemeinde Niederöfflingen


Hermann-Josef Clemens
Ortsbürgermeister